

Änderungsantrag

der Abgeordneten Alexander Bonde, Priska Hinz (Herborn), Sven-Christian Kindler, Stephan Kühn, Fritz Kuhn, Birgitt Bender, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Uwe Kekeritz, Maria Klein-Schmeink, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Ingrid Nestle, Lisa Paus, Brigitte Pothmer, Elisabeth Scharfenberg, Christine Scheel, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/2500, 17/2502, 17/3511, 17/3523, 17/3524, 17/3525 –**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011
(Haushaltsgesetz 2011)**

**hier: Einzelplan 11
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Regelsatz (Arbeitslosengeld II) wird auf 420 Euro angehoben. Auf die Umsetzung des Sparpakets wird im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verzichtet. Dafür ist Kapitel 11 12 (Titelgruppe 01) Titel 681 12 – Arbeitslosengeld II – um 5,35 Mrd. Euro zu erhöhen.

Berlin, den 22. November 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Grundlage für die Feststellung der Bedarfe ist die Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins auch für jene Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Hierzu gehören auch die soziale und kulturelle Teilhabe, für Kinder insbesondere die Teilhabe an Bildung, für Erwachsene auch die Teilhabe am Arbeitsleben. Die Bundesregierung ändert zur Neuberechnung der Regelsätze die Bemessungsgrundlage für die Bedarfe von Alleinstehenden, indem nunmehr die unteren 15 und nicht mehr 20 Prozent

der Einkommen zur Grundlage genommen werden. Im Vergleich zu vorherigen Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nimmt die Bundesregierung zudem mehrere teils weitreichende Veränderungen bei einzurechnenden Bedarfspositionen vor, die nicht begründbar erscheinen und zu einer weiteren Senkung der veranschlagten Bedarfe führen. Allein durch die Unterlassung willkürlicher Abschläge von den tatsächlichen Verbräuchen und durch die Beibehaltung der bisherigen Berechnungsgrundlage des untersten Quintils der Einkommen ergibt sich eine Regelsatzhöhe von weit über 400 Euro.

Außerdem kann mit dem erhöhten Titelansatz auf die Streichung der Rentenbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II verzichtet werden (1,8 Mrd. Euro).

Mit dem erhöhten Titelansatz wird auch ermöglicht, dass das Elterngeld weiterhin nicht auf Arbeitslosengeld-II-Leistungen angerechnet wird (400 Mio. Euro).

Mit dem erhöhten Titelansatz wird des Weiteren ermöglicht, dass weiterhin ein befristeter Zuschlag beim Übergang vom Arbeitslosengeld-I-Bezug in den Arbeitslosengeld-II-Bezug gezahlt werden kann.